



5. Änderungsanordnung vom 28.05.2026

Bodenordnungsverfahren: Ballerstedt
Landkreis: Stendal
Verfahrensnummer: SDL 4/0145/06

Die Flurneuordnungsbehörde Altmark ordnet hiermit eine Änderung des Verfahrensgebietes nach § 63 (2) Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) in Verbindung mit § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der geltenden Fassung an.

Das mit Beschluss vom 17.11.2015 gemäß nach § 56 LwAnpG in Verbindung mit § 86 FlurbG eingeleitete und mit den Änderungsanordnungen vom 28.03.2019, vom 07.02.2022, vom 21.06.2022 und vom 16.01.2023 geänderte Bodenordnungsgebiet wird hiermit nochmals geringfügig geändert.

1. Verfahrensgebiet

In das Verfahrensgebiet **Ballerstedt** werden folgende Flurstücke hinzugezogen:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Flessau	5	48/4, 48/5, 49/4, 49/5, 50/2, 50/3

Aus dem Verfahrensgebiet **Ballerstedt** wird folgendes Flurstück ausgeschlossen:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Grävenitz	2	342

Die Grenze des geänderten Flurbereinigungsgebietes ist auf der zu dieser Anordnung gehörenden Gebietskarte gekennzeichnet. Das gesamte Verfahrensgebiet umfasst damit weiterhin eine Fläche von rd. 1225 ha.

2. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundstücke werden Mitglied der mit dem Beschluss vom 17.11.2015 entstandenen „Teilnehmergeinschaft Ballerstedt“.

3. Gründe

Zu einer zweckmäßigen Abgrenzung des Bodenordnungsgebietes Ballerstedt, werden die Flurstücke 48/4; 48/5; 49/4; 49/5, 50/2 und 50/3, der Flur 5, der Gemarkung Flessau dem Verfahren hinzugezogen und das Flurstück 342, der Flur 2, der Gemarkung Grävenitz ausgeschlossen. Das Bodenordnungsverfahren wird so abgegrenzt, dass Ziel und Zweck der Bodenordnung möglichst vollkommen erreicht werden.

4. Anmeldung unbekannter Rechte

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen (insbesondere Pacht-, Miet- und Bewirtschaftungsrechte), werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal, anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark innerhalb einer von diesem zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorbezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetragenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber der Frist durch die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

Von der Bekanntgabe des Einleitungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten gem. § 34 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) folgende Einschränkungen:

- a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
Sind entgegen diesen Vorschriften Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand, notfalls mit Verwaltungszwang gemäß § 63 (2) LwAnpG i.V.m. § 137 FlurbG, wiederherstellen lassen, wenn dies der Bodenordnung dient.
- b) Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden, anderenfalls muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Wer gegen die unter a) und b) genannten Bestimmungen zuwiderhandelt, kann wegen Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße belegt werden.

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Änderungsanordnung kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Hansestadt Stendal eingelegt werden.

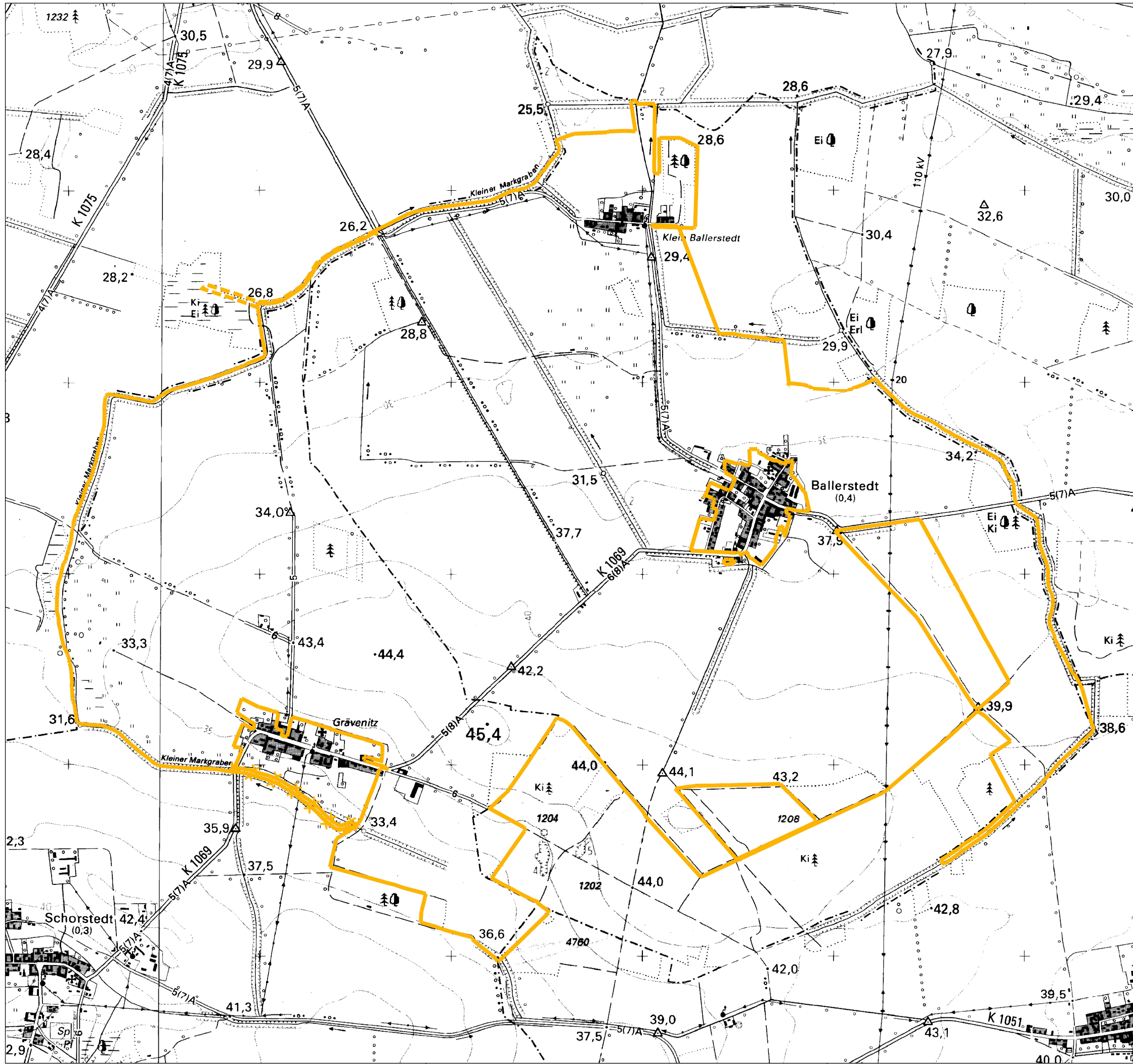
Im Auftrag


Ackermann
Sachbearbeiterin



Datenschutzrechtliche Hinweise

Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz/ Flurbereinigungsgesetz werden im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung verarbeitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: <http://lsauri.de/alfaltmarkds> eingesehen werden oder sind beim ALFF Altmark zu erhalten.



Zeichenerklärung:

Gebietsgrenze

Gebietsgrenze, ungültig

Gebietsgrenze, neu



Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark
39576 Stendal, Akazienweg 25
(Flurbereinigungs- und Flurneuordnungsbehörde)

Bodenordnungsverfahren nach §56 LwAnpG	
Verfahrensname Ballerstedt	Verfahrenskennung SDL062
Gebietskarte	
Änderungsanordnung Nr. 5 vom 28.05.2026	
Landkreis Stendal	
Aktenzeichen SDL062	Größe des Gebietes ca. 1225 ha
Maßstab ca. 1 : 20000	Druckdatum 21.05.26
Quellenvermerk Darstellung auf der Grundlage von Geobasisinformationen der Geoinformations- verwaltung Sachsen-Anhalt.(Kartengrundlage TK 1 : 25000; © LVermGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de)/010312)	